



Antrittsvorlesung an der Universität Leipzig

20. Januar 2004

Streit ohne Ende

Keebet von Benda Beckmann

Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung

www.eth.mpg.de

Email: kbenda@eth.mpg.de

- **Gesellschaftstheorien**
- **Konflikt und Recht: theoretische und methodologische Probleme**
- **Neue Erkenntnisse**
- **Eine Forschungsagenda**

Sehr geehrter Herr Dekan,
Meine Damen und Herren,

ich möchte mich zunächst bei der Fakultät und der Universität Leipzig für das in mich gesetzte Vertrauen bedanken. Es ist für mich sehr ehrenvoll, als Honorarprofessor mit dieser Universität verbunden zu sein, und ich hoffe, dass die Beziehungen in Zukunft etwas intensiver werden, als sie es bisher waren.

Meine Damen und Herren, die Sozialwissenschaften haben ein inniges, aber recht zwiespältiges Verhältnis zu Streit und Konflikt. Auf der einen Seite ist man fasziniert von Konflikten und Streitigkeiten. In allen großen Gesellschaftstheorien figurieren Konflikte an prominenter Stelle. Auf der anderen Seite sind Konflikt und Konfliktlösung als Objekt *empirischer* Forschung eher stiefmütterlich behandelt worden. Abgesehen von einigen wichtigen Ausnahmen, waren Konflikte und Streit lange Zeit keine zentralen Forschungsbereiche der Soziologie oder Ethnologie. Das hat sich erst in der allerletzten Zeit geändert, seitdem es große, kriegsähnliche Auseinandersetzungen gibt, die nicht zwischen souveränen Staaten, sondern intra-national ausgetragen werden. Herr Schlee hat ihnen vor ein paar Wochen ausführlich über solche Streitigkeiten sowie über die Schwierigkeiten, sie zu beenden und welche Rolle das im Forschungsprogramm seiner Abteilung spielt, berichtet. Ich möchte heute eine Forschungstradition innerhalb der Ethnologie vorstellen, die sich schon seit längerem mit Konflikten und Streit befasst. Ich möchte dabei zunächst kurz darauf eingehen, wie gesellschaftstheoretische Interessen das Forschungsfeld geprägt haben und welche methodischen Probleme auftauchten. Ich werde erläutern, wie sehr die Konfliktforschung mit der Forschung von Recht zusammenhängt. Danach werde ich einige wichtige Einsichten, die aus der Forschung von Konflikten und Streitschlichtung gewonnen wurden, behandeln. Zum Schluss werde ich ganz kurz einige wichtige Fragen für weitere empirische und theoretische Forschung skizzieren.

Gesellschaftstheorien

In allen Gesellschaftstheorien wird wohl davon ausgegangen, dass es in jeder Gesellschaft Konflikte gibt. Wie diese zu bewerten sind, darin unterscheiden sich solche Theorien grundsätzlich. Im Sozial-Darwinismus des neunzehnten Jahrhunderts wurde Streit zwischen Individuen als naturgegeben, als gesunde Konkurrenz gesehen. Konflikte sind in dieser Theorie Voraussetzung für eine ausgewogene, stabile, wenn auch auf Ungleichheit beruhende soziale Ordnung.

In anderen Theorien wird Streit als *Anomalie*, als potentielle Bedrohung der Gesellschaftsordnung gesehen. Eine lebendige Gesellschaft, eine Gesellschaft im Gleichgewicht, ist eine harmonische Gesellschaft, die weitgehend frei von Konflikten und Streit ist. Natürlich ist man nicht so naiv, anzunehmen, dass aller Streit behoben werden könne. Aber es liegt in der Natur der Gesellschaftsordnung, dass man nach der Lösung von Konflikten strebt, was – und weil es – für die Aufrechterhaltung der Gesellschaft notwendig ist. Diese Harmonie-Modelle waren dominant im Strukturfunktionalismus in den Vereinigten Staaten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Andererseits hat Simmel schon früh eine funktionalistische Konflikttheorie entworfen, wonach Konflikte nicht unbedingt eine Bedrohung für eine

soziale Ordnung sein müssen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie integrierend wirken und soziale Beziehungen eher stärken als schwächen.

Ganz anders wird Streit in konflikttheoretischen Ansätzen gesehen. Dahrendorf zum Beispiel, betrachtet Konflikte, die zwischen Interessengruppen ausgetragen werden, als Motor für gesellschaftliche Veränderung. Eine Gesellschaft *ist* nicht, sondern *ist im Werden*, in ständiger Veränderung. Und dafür sind Konflikte und ihre Austragung unerlässlich.

Es handelt sich in diesen Gesellschaftstheorien um unterschiedliche Arten von Konflikten. Meist geht es um Streitigkeiten zwischen Individuen oder Gruppen. Bei den Marxisten geht es dagegen bekanntlich um strukturelle Konflikte zwischen Klassen, die erst zum Streit führen, aus dem jedoch letztendlich eine sozialistische Gesellschaft hervorgeht.

Diese kurze und notgedrungen sehr lückenhafte Skizze möge ausreichen, um deutlich zu machen, wie sehr Konflikte und Streit seit dem neunzehnten Jahrhundert Kern der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung gewesen sind, ob sie nun negativ gewertet werden, so wie im Strukturfunktionalismus oder positiv, weil funktional für gesellschaftlichen Wandel, wie bei Dahrendorf und vielen Neomarxisten. Umso erstaunlicher ist es, dass Streit, Konflikte und deren Austragung zu den am wenigsten empirisch untersuchten Teilbereichen des sozialen Lebens gehören. Oder genauer gesagt, sie werden in der Ethnologie weitgehend als Forschungsobjekt zweier spezialistischer Teilbereiche, der politischen Ethnologie und der Rechtsethnologie gesehen, mit der sich der allgemeine Ethnologe nicht unbedingt befassen muss. Während die Rechtsethnologie Konflikt und Prozesse des Konfliktmanagements weitgehend in Verbindung mit Recht erforscht, konzentriert sich die politische Ethnologie auf die politische Dimension von Konflikten. Ich werde heute vor allem über die rechtsethnologische Konfliktforschung sprechen.

Konflikt und Recht: theoretische und methodologische Probleme

Das empirische Interesse an Konflikten ist eng mit Fragen nach Normen und Recht verbunden, ein Thema, das in der Ethnologie in vielen Perioden ihrer Geschichte ebenfalls auffallend unterbeleuchtet ist. Sicherlich schreiben fast alle Sozialwissenschaftler häufig über Rechte, über Rechte an Boden, Rechte und Verpflichtungen zwischen Verwandtengruppen und zunehmend über Menschenrechte. Allzu oft wird ein recht unproblematisches Verhältnis zwischen Normen und Verhalten angenommen. Die eigentlich interessante und wichtige Frage, wie Normen das Handeln von Menschen beeinflussen, wird viel zu wenig gestellt. Ich werde später ausführen, wie diese Frage in der Erforschung von Streitschlichtungsprozessen ein immer zentraleres Thema geworden ist. Zunächst möchte ich erläutern, wie sich das Interesse an Recht entwickelt hat.

Im neunzehnten Jahrhundert waren Normen und Recht ein Kernthema in den sich herausbildenden Sozialwissenschaften. Sozialwissenschaftler und Juristen haben sich damals für „archaisches“ Recht oder „das Recht der Primitiven“ interessiert. Die deutschen Juristen Post und Kohler, zum Beispiel, haben mit geradezu enzyklopädischem Eifer Informationen über das Recht einheimischer Völker gesammelt. Dazu schickten sie überall in der Welt Fragebögen herum, an Kolonialverwalter, Missionare, Ethnologen und an all diejenigen, die sonst noch in

der Welt herunkamen. An Hand dieser Fragebögen sollte das jeweilige Recht erfasst werden. Diese „Lehnstuhl“-Ethnologie, wie sie von ihren späteren Kritikern genannt wurde, hat eine Fülle von sehr interessanten Materialien hervorgebracht, geriet jedoch am Anfang des 20. Jahrhunderts unter *methodologische* Kritik. Als das Ende des ersten Weltkriegs auch das Ende Deutschlands als Kolonialmacht bedeutete, verschwand in Deutschland auch weitgehend das *politische* Interesse an diesen Rechtssystemen. Und damit endete weitgehend das wissenschaftliche Interesse an ungeschriebenem Recht.

Sowohl in den Rechts- als auch in den Sozialwissenschaften geriet die herkömmliche Methode, Recht zu untersuchen, am Anfang des 20. Jahrhunderts unter Beschuss. Juristen und Ethnologen suchten daher nach neuen Methoden, Recht zu erforschen. Ethnologen sahen sich vor das Problem gestellt, wie man ungeschriebenes Recht sinnvoll studieren könne. Die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts zeigen unterschiedliche Ansätze. Der wohl bekannteste ist der von Malinowski, über den Herr Hann hier vor einigen Wochen bereits in einem ganz anderen Kontext gesprochen hat. Auf Grund seiner Forschung in Melanesien leitete Malinowski das Recht methodologisch aus der öffentlich bestätigten Reziprozität gegenseitiger Verpflichtungen und Privilegien innerhalb sozialer Beziehungen ab. Er grenzte sich damit energisch von einer damals herrschenden Meinung unter Sozialwissenschaftlern ab, die davon ausgingen, dass so genannte „Primitive“ ihre Normen vollkommen unreflektiert befolgen. Wie er empirisch belegte, gab es durchaus Streit, wurden Normen nicht immer befolgt und bedurfte es sozialer Anstrengungen, um weitgehende Befolgung der Verpflichtungen zu garantieren. Seine Analyse der Mechanismen, die zur Einhaltung dieser Verpflichtungen führen, ist immer noch von großer Bedeutung.

Eine Gruppe von Forschern – Ethnologen und Juristen - unter Leitung des niederländischen Völkerrechtsgelehrten Cornelis van Vollenhoven, die in niederländisch Ostindien, dem heutigen Indonesien forschte, entwickelte einen ähnlichen Ansatz wie Malinowski. Recht ist in dieser Forschungstradition nicht nur aus Entscheidungen in Streitschlichtungsverfahren abzuleiten, sondern auch aus Entscheidungen bei konfliktfreien Transaktionen, im tagtäglichen Leben. Sie fanden heraus, dass es eine Reihe von sozialen Verfahren gibt, die dazu beitragen, dass potentielle Konflikte gar nicht erst aufkommen oder im Vorfeld schon abgeklärt werden, auf jeden Fall nicht zu den staatlichen Gerichten gelangen. Wichtige Entscheidungen, wie zum Beispiel in Heirats- und Erbfragen oder bei Landtransaktionen, wurden immer öffentlich von Amtsträgern unterstützt. Die Teilnahme dieser Amtsträger war aus verschiedenen Gründen wichtig. Mit ihrer Anwesenheit sorgten sie für Öffentlichkeit und bestätigten auch die Richtigkeit der Entscheidung. Und dadurch, dass sie berufsbedingt anwesend waren, konnten sie, falls es später doch noch zum Streit kommen sollte, als legitimierte Zeugen wesentlich zur Schlichtung der Streitigkeiten beitragen. Diese Studien zur Konfliktprävention gehören immer noch zu den besten und tiefgreifendsten, deren Rezeption in der englischsprachigen Rechtsethnologie jedoch aus sprachlichen Gründen mit großer Verzögerung erst in den siebziger Jahren stattgefunden hat.

In den Vereinigten Staaten waren manche Juristen am Anfang des 20. Jahrhunderts zu dem Ergebnis gekommen, dass man anhand von Gesetzestexten das Recht nicht genau genug kennen könne. Das Recht ist nicht das, was in den Büchern steht, *law in the books*, sondern wie es in der Praxis angewendet wird, *law in action*. Mit *law in action* wurde vor allem die Gerichtspraxis gemeint. Recht ist, was die Richter sagen. Diese Wissenschaftler wurden Rechtsrealisten genannt, weil sie die Rechtswirklichkeit erforschen, im Gegensatz zu den so genannten *black letter*-Juristen. Unter Einfluss dieser Rechtsrealisten wurde der Schwerpunkt der Rechtsforschung generell auf Entscheidungen von Gerichten gelegt. Rechts- und Konfliktforschung wurden somit fast identisch. Und die Fallmethode wurde zur führenden Methode der Rechtsforschung und der Rechtsethnologie schlechthin. Der Jurist Llewellyn, der zusammen mit dem Ethnologen Hoebel 1941 eine grundlegende Studie über das Recht der Cheyenne Indianer publizierte, gehörte selbst zu den Rechtsrealisten. Die in dieser Studie entwickelte Fallmethode ist lange Zeit wegweisend geblieben, auch wenn das Buch aus historischen Gründen ziemlich heftig angegriffen wurde. Was beanstandet wurde, war jedoch nicht die Fallmethode an sich, sondern inwiefern aus *historischem* Fallmaterial das Rechtsleben der Gegenwart abgeleitet werden kann. Für Ethnologen bedeutete der Fokus auf Streitfälle eine elegante Lösung für das Problem, ungeschriebenes Recht zu studieren: Entscheidungen in Streitfällen wurden die Hauptquelle für Rechtsnormen.

Diese so genannte *case method* ist in den Vereinigten Staaten und von Südafrika aus im Kreis um Max Gluckmann, am Rhodes Livingstone Institut in Lusaka und später in Manchester zur Blüte gekommen. Vermutlich hat diese Dominanz von Konfliktfällen und Streitschlichtungsverfahren unter anderem damit zu tun, dass im afrikanischen Kontext Streit viel prominenter und expressiver ist als in Melanesien oder Indonesien. Auf jeden Fall sollte es noch mehr als ein halbes Jahrhundert dauern, bis Mechanismen für Konfliktprävention ein Thema in der anglo-amerikanischen Forschung wurden.

Die Frage, welche sozialen Normen als Rechtsnormen zu werten sind, war jedoch keineswegs nur von theoretischem Interesse. In allen Kolonien stellte sich nämlich die *politische* Frage, ob und inwiefern lokale normative Ordnungen anerkannt werden sollten. Würden sie als Rechtsordnungen gelten, dann müsste man zumindest prüfen, inwiefern dieses Recht anerkannt werden sollte. Wären sie „nur“ soziale Normen, dann bräuchte man sich nicht weiter zu kümmern und könnte eigenes Recht in einen bis dahin angeblich rechtsfreien Raum setzen. Darüber wurde lang und erbittert gestritten. Und in diesem politischen Streit muss man die Arbeiten von der niederländischen *Adatrechtsschule* und von Gluckmann situiert sehen. Das Plädoyer dafür, ungeschriebene Normen als Recht zu betrachten, hatte somit einen politischen Hintergrund, obwohl die Argumentation auf theoretischen und empirischen Überlegungen beruhte. Nicht-Beachtung dieser lokalen Normen bedeutete in der Praxis, dass auf Grund von Kolonialrecht der ursprünglichen Bevölkerung auf legalem Wege sehr viel Land entzogen werden konnte. Dies passierte vor allem durch die *Crown Land Declarations* und die Äquivalente, die es in allen anderen Kolonien gab und nach der Unabhängigkeit von allen neuen Staaten übernommen wurden. Bis in die Gegenwart führten diese Gesetze zu großen Spannungen. Unsere eigene Forschung über Dezentralisierung in West Sumatra zeigt, dass der Streit um Anerkennung von lokalem Landrecht

noch immer aktuell ist. Auch der Streit um Anerkennung des Rechts einheimischer Völker zeigt, wie aktuell das Problem heute ist. Das Verlangen nach Anerkennung ihres Rechts und die damit verbundene Selbstbestimmung werden von manchen Ethnologen kritiklos hingenommen, von anderen als konservativ oder reaktionär abgetan. Beide Seiten machen es sich zu einfach. Der Ruf nach Anerkennung von einheimischem Recht ist in vielerlei Hinsicht höchst problematisch. Das so genannte Gewohnheitsrecht ändert sich durch die Anerkennung; wird zum Teil neu erfunden; es führt zu neuen Machtpositionen; und es kann dazu führen, dass man in einer Ethnizität und Traditionalität eingeschlossen und weitgehend von den allgemeinen Staatsbürgerrechten ausgeschlossen wird oder auch bleibt. *Nicht-Anerkennung*, und damit hat man nun wirklich eine sehr lange und unerfreuliche Erfahrung, ist jedoch mindestens so problematisch. Der Verlust an wichtigen Ressourcen wie Land und Wasser und die generelle Ausbeutung und Marginalisierung sind meist die Folge einer Kombination von der Missachtung lokal definierter Rechte und einer weitgehenden faktischen Ausschließung von den Rechten, die ihnen als Staatsbürger eigentlich zukommen sollten.

Neue Erkenntnisse

Soweit mein kurzer historischer Exkurs. Etwa ab Mitte der sechziger Jahre vollzog sich eine grundlegende Erweiterung in der Konfliktforschung, und damit kamen neue Fragen auf. Von *Hilfsmitteln* für die Erforschung von Recht wurden Konflikte und Streitschlichtungsverfahren zu *selbständigen Objekten* ethnologischer Forschung. Die Frage war nicht mehr in erster Linie, wie das Recht aus Entscheidungen in Konflikten abgeleitet werden kann, sondern wie Konflikte ablaufen, wie sich die sozialen Beziehungen zwischen Parteien auf den Verlauf dieser Prozesse auswirken und wie sich diese im Laufe des Konflikts ändern. Die Fragestellung war nunmehr, welche Akteure und Institutionen an der Konfliktaustragung beteiligt sind und in welcher Rolle. Und letztlich ging es darum, ob und wie Recht in diesen Prozessen eine Rolle spielt. Der *basso continuo* des Rechts hat sich somit moduliert: heute steht nicht mehr im Mittelpunkt, was die Rechtsnormen sind; es wird nach der sozialen Bedeutung von Recht gefragt. Allmählich setzte sich aber auch in der englischsprachigen Literatur die Einsicht durch, dass die soziale Bedeutung von Recht nicht nur aus Streitschlichtungsverfahren, sondern auch aus anderen Entscheidungsprozessen hervorgeht.

Diese Phase der Ausfächerung setzte gerade ein, als mein Mann und ich unsere ethnologische Forschung in Indonesien begannen. West Sumatra war besonders interessant, weil im täglichen Leben, in Streitschlichtungsverfahren im Dorf und in den staatlichen Gerichten neben staatlichem Recht auch traditionelles und islamisches Recht angewendet wurden. So war es möglich, die Rolle von verschiedenen Typen von Recht in Streitschlichtungsverfahren zu untersuchen und zu vergleichen, wie Konflikte in staatlichen Gerichten und in der Dorfjustiz ablaufen und welche Rolle welches Recht dabei spielt. Eines der wichtigen Ergebnisse dieser Forschung war, dass die Prozessregeln der staatlichen Gerichte zu einer Erstarrung des Gewohnheitsrechts führten, das somit erheblich von dem flexibleren Gewohnheitsrecht, so wie es von Dorfinstanzen gehandhabt wurde, abwich.

Was ich jetzt weiter über die Entwicklungen der Konfliktforschung sagen werde, ist alles auch Teil meiner eigenen wissenschaftlichen Geschichte, die mich mitgeprägt hat, und an der ich auch aktiv teilgenommen habe.

Was änderte sich in den Konfliktstudien ab den siebziger Jahren? Erstens wurde immer deutlicher, wie wichtig die sozialen Beziehungen zwischen streitenden Parteien und Streitschlichtern sind. Wenn Parteien multiplexe, mehrsträngige Beziehungen – wie zum Beispiel verwandtschaftliche und wirtschaftliche und politische Beziehungen – zueinander haben, läuft ein Verfahren ganz anders ab als im Falle einer nur einsträngigen, zum Beispiel nur wirtschaftlichen Beziehung. Konfliktforschung machte auch deutlich, dass Personen sich mit unterschiedlichen Motiven an Instanzen wenden und dass man nicht unbedingt davon ausgehen kann, dass die Lösung eines Konfliktes immer Hauptziel aller Prozessbeteiligten ist.

Lange Zeit wurde mit der Fallmethode nur erforscht, was Streitschlichtungsinstanzen taten. Dann erweiterte sich das Interessensfeld, und es wurde auch die Vorgeschichte von Streitfällen untersucht. Man sprach von der *extended case* Methode. Es zeigte sich, dass sich die wenigsten potentiellen Konflikte auch zum Streit entwickeln und dass auch nur ein kleiner Teil der Streitigkeiten an Gerichte oder andere offizielle Streitschlichtungsinstitutionen weitergeleitet wird, und dass Parteien strategisch zwischen den zur Verfügung stehenden Instanzen wählen. Dieses Verhalten wird *forum shopping* genannt. Es wurde aber auch zunehmend deutlich, dass Personen oder Instanzen, die in Konflikten Entscheidungen treffen sollten, auch eigene Interessen verfolgten. Meine eigene Forschung in West Sumatra zeigte, dass Klanoberhäupter ganz strategisch bestimmte Typen von Konflikten an sich zogen und sich von anderen möglichst fernhielten. Da ihre Glaubwürdigkeit und politische Autorität davon abhing, wie erfolgreich sie als Vermittler waren, suchten sie sich gezielt die Konflikte aus, von denen sie sich politisch Erfolg versprachen. Und wenn sie es nicht für opportun hielten, sich mit einem Problem zu befassen, verschwanden sie erstmal in die Stadt oder sie tauchten einfach bei Verhandlungssitzungen nicht auf. „Regen“ war auch immer eine sehr gute Ausrede, um nicht kommen zu müssen.

Es zeigte sich weiterhin, dass Konflikte wichtige Transformationsprozesse durchlaufen und in allen Phasen des Prozesses immer wieder neu formuliert werden. Wenn sich Rechtsberater oder Streitschlichtungsinstanzen mit dem Fall befassen, findet oft eine Juridisierung statt, die eine bedeutende Uminterpretierung des Konfliktes mit sich bringen kann. In West Sumatra, zum Beispiel, gibt es oft Konflikte in Bezug auf die Position eines Familienoberhauptes. Dorfinstanzen können solche Konflikte behandeln, aber ihre Entscheidungen werden von den Parteien oft nicht akzeptiert. Staatliche Gerichte dagegen dürfen sich nicht mit Streitigkeiten über politische Positionen befassen. Wenn eine Partei nun zum staatlichen Gericht geht, muss der Fall anders formuliert werden, als Erbfall zum Beispiel. Und damit transformiert sich ein Streit über eine politische Position in einen Streit über Land. Diese Juridisierungsprozesse, die übrigens auch für Europa und die Vereinigten Staaten belegt sind, wirken oft sehr entfremdend auf die Parteien, die ihr ursprüngliches Anliegen in den Gerichtsverfahren nicht wieder erkennen.

Auch in unserer Forschung in West Sumatra wie auch auf den Molukken in Ost Indonesien, wo wir in den achtziger Jahren forschten, trafen wir auf viele Konflikte, die eine sehr lange Vorgeschichte hatten. Wir stießen immer wieder auf Streitigkeiten, die Jahrzehnte, in manchen Fällen sogar Jahrhunderte weiter liefen. Immer wieder kam es dabei auch zu Gerichtsfällen. Die Dokumentation dieser Fälle wurde sorgfältig aufbewahrt. Und so konnten wir manche Streitigkeiten bis ins frühe achtzehnte

Jahrhundert zurückverfolgen. Die Dokumente, auf holländisch, arabisch, oder malaiisch, in lateinischer oder arabischer Schrift, waren zum Teil in Gerichtsakten zu finden. Zum Teil wurden sie wie Goldschätze in Schatztruhen aufbewahrt. Und wie wahren Schätzen, wurden auch diesen Dokumenten oft mythische Eigenschaften zugeschrieben. Manche trauten sich gar nicht, ihre Schatztruhe aufzumachen, weil das Unglück bringen würde. Andere studierten ihre Dokumente fleißig. Als wir als unbezahlte Übersetzer angeheuert wurden, mussten wir so manche Schatzbesitzer bitter enttäuschen, da der Inhalt der Dokumente ihren Standpunkt leider gar nicht belegte. Es ging bei diesen Fällen fast immer um eine Kombination von Streit über dorfpolitische Führungspositionen und über Vererbung und Kontrolle über Land. Ein wirtschaftliches, politisches und verwandtschaftliches Gemisch, das von Anfang der Kolonialzeit an stark von der Kolonialverwaltung beeinflusst wurde. Diese Fälle zeigten jedoch nicht nur, dass die Vorgeschichte wichtig ist. Sie zeigten auch, dass viele Konflikte mit der Entscheidung einer Streitschlichtungsinstanz nicht beendet werden. Es war deshalb sehr wichtig, auch die Nachentscheidungsphase näher zu untersuchen. In dieser Phase, so konnten wir belegen, wird sehr oft erneut verhandelt, wobei die Entscheidung des Gerichts nur ein Faktor unter vielen anderen ist. Daran können auch Zwangsvollstreckungsverfahren oft nichts ändern. Wir haben in Indonesien immer wieder erlebt, dass Zwangsvollstrecker buchstäblich aus dem Dorf herausgeprügelt oder sogar erschlagen wurden, bloß weil die verlierende Partei das Urteil des höchsten Gerichts nicht akzeptieren wollte und im Dorf über ausreichend Unterstützung verfügte. Auch unter dem autoritären Regime Suhartos waren Polizei und Militär eben nicht allmächtig. Aber wir haben auch viele weniger gewalttätige Beispiele von Uminterpretierung beobachten können. Gerichtsentscheidungen oder Entscheidungen von anderen Streitschlichtern werden Teil der weiteren Verhandlungen, die vielleicht eine Zeit lang ruhen, jeder Zeit aber wieder aufgenommen werden können. Sie müssen sich vorstellen, da hat man vielleicht zehn Jahre lang für viel Geld einen Prozess geführt, ist dafür 2000 km zum höchsten Gericht in Jakarta gefahren, hat den Prozess letztlich auch gewonnen, und dann kann man die Entscheidung nicht durchsetzen und fängt das Ganze von vorne an. Auch Untersuchungen in West Europa haben seitdem gezeigt, dass auch hier längst nicht alle Gerichtsentscheidungen ausgeführt werden. Nach der Entscheidung einer Streitschlichtungsinstanz findet oft eine neue Phase im Transformationsprozess statt, in einem neuen sozialen Kontext, mit neuen Verhandlungen.

Die Erforschung von *extended cases* zeigte somit, dass unterschiedliche Trajekte der Konfliktsaustragung zu unterschiedlichen Transformationen führen können. Diese Transformationsprozesse brachten auch ans Licht, dass Recht in unterschiedlichen Phasen des Streitschlichtungsverfahrens und in verschiedenen Kontexten eine unterschiedliche Rolle spielen kann: zur Definition eines Sachverhaltes oder Tatbestandes, als Grundlage für die Bewertung von Beweisen, und zur Feststellung von Rechtsfolgen eines Sachverhaltes. Die Arbeiten von John Comaroff und Simon Roberts waren dabei wegweisend. Dies alles führte zu weiteren theoretischen Überlegungen über den Charakter und die soziale Bedeutung von Recht. Recht wurde nicht mehr nur als Normengebilde gesehen, als Normen, die befolgt oder sanktioniert werden. Normen und Recht wurden zunehmend auch als *Interpretationsmuster* gesehen, womit soziale Beziehungen und relevante Wirklichkeit - Tatsachen - definiert und interpretiert werden. Die Rechtsregel, die besagt, wer erbt, ist nicht nur dazu da, das Erbe zu verteilen. Sie definiert die Beziehung zwischen Erblasser und

Erbberechtigten und zwischen Verwandten in einer Familie. Und die Bedeutung dieser Definition kann weit über das Erben hinausgehen.

Diese Einsichten in die *kontextgebundene Konstruktion* von Recht wurden noch verstärkt durch eine Kritik an Studien über Gewohnheitsrecht, die schon ab den späten sechziger Jahren formuliert wurden, von Wissenschaftlern wie Elisabeth Coulson und später auch Martin Chanock, Sally Moore und in Deutschland von Gerd Spittler. Sie alle kritisierten, dass das so genannte traditionelle oder Gewohnheitsrecht gar nicht so traditionell war, sondern sehr stark von der jeweiligen Kolonialverwaltung geprägt wurde. Manche gingen so weit, zu sagen, dass das ganze Gewohnheitsrecht eine reine Erfindung war, eine Konstruktion der Kolonialmacht, die nichts mit dem, was zuvor war, zu tun hatte. Diese Kritiker haben sicherlich Recht gehabt, dass damals das Gewohnheitsrecht oft kritiklos als authentisch dargestellt wurde. Unsere eigene Forschung in West Sumatra hat jedoch deutlich gezeigt, dass man zwischen Recht, das von staatlichen Gerichten entwickelt wird und Recht, das außerhalb des Kontexts von Gerichten gehandhabt wird, unterscheiden muss, auch wenn beides Gewohnheitsrecht genannt wird. Das gerichtliche Gewohnheitsrecht ist in West Sumatra weniger flexibel und stärker vom staatlichen Recht geprägt als das Gewohnheitsrecht, das in Dörfern angewendet wird. Auch letzteres ist seit der Kolonialzeit deutlich durch den Staat beeinflusst. Aber es ist damit keine reine Erfindung des Staates. Wie aus unserer Forschung zu Dezentralisierungsprozessen hervorgeht, nehmen ganz unterschiedliche Personenkreise an der Handhabung und Weiterentwicklung teil. Und die Geschichte zeigt, dass sich Zeiten mit relativ wenig Erneuerung mit Perioden von verstärkter Erneuerung abwechseln. Die heutige Dezentralisierungspolitik ist so eine Phase erhöhter Veränderung. Nach einer längeren Periode von Desinteresse ist das Gewohnheitsrecht zurzeit wieder ein wichtiger politischer Faktor. Es wird kräftig neu konstruiert, zum Teil sogar neu erfunden. Der Staat mischt da mit, ist jedoch sicherlich nicht der einzige oder wichtigste Akteur. Dieses Gewohnheitsrecht, eine reine Konstruktion des Staates zu nennen, hieße, die Rolle der Bevölkerung zu verkennen und die Macht des Staates weit zu überschätzen.

Eine Forschungsagenda

Ich fasse kurz zusammen. Die erweiterte Perspektive auf Konflikte und Prozesse der Streitschlichtung, so wie sie sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, hat uns eine Reihe von Erkenntnissen gebracht. Wir verstehen jetzt besser, wie Konflikte ablaufen, wie wichtig die gesamten sozialen Beziehungen zwischen streitenden Parteien und Streitschlichtern sind und wie institutionelle Bedingungen den Inhalt von Konflikten selbst ändern. Die Reflexion auf Konflikte und die empirische Forschung haben uns wichtige Einsichten in Transformationsprozesse von Konflikten zu Streitigkeiten verschafft, in unterschiedlichen Kontexten: vor, während und nach Entscheidungen von Gericht, Familienrat, Dorfrat oder am Verhandlungstisch. Und die Konfliktforschung hat gezeigt, wie unterschiedlich Machtverhältnisse in Streitschlichtungsverfahren eine Rolle spielen.

Die Konfliktforschung hat auch dazu geführt, dass Recht nicht mehr ausschließlich als Normen, die befolgt oder bei Normabweichungen sanktioniert werden, gesehen wird. Recht hat auch, - und vielleicht vor allem, - *kognitive* Bedeutung. Es ist ein Interpretationsrahmen für soziale Beziehungen und für soziales Handeln, nicht nur im Konflikt, sondern auch in wirtschaftlich und sozial wichtigen Entscheidungen und im tagtäglichen Leben, aber es ist auch nur *ein* Interpretationsrahmen von mehreren.

Damit haben Entscheidungen von Streitschlichtungsinstanzen ihre zentrale Stellung für das Studium von ungeschriebenem Recht oder gar Recht schlechthin verloren.

Ist das Studium von Konflikten und Streitschlichtung damit unwichtig geworden? Ich denke nicht, und ich möchte ein paar wichtige Problemfelder skizzieren, die weiterer Forschung bedürfen. Konflikte bleiben wichtige soziale Phänomene, aus denen auch vieles über Recht zu lernen ist. In vielen wichtigen sozialen und wirtschaftlichen Problemfeldern, wie zum Beispiel Management von natürlichen Ressourcen, Zugang zu Land und Wasser, Prozessen der Dezentralisierung und Selbstbestimmung, gibt es viele schwerwiegende Konflikte. Viele solcher Konflikte scheinen auch eine Neubelebung und Neuerfindung von traditionellem und religiösem Recht mit sich zu bringen. Was die weiteren Implikationen von solcher Neubelebung für die Austragung von Konflikten und für soziale Ungleichheit sind, wäre ein wichtiges Forschungsthema, wie auch unsere Forschung über Dezentralisierung in Indonesien zeigt.

Unter Globalisierungsentwicklungen werden viele Konflikte auch *komplexer*. Die stark zugenommene Migration bedeutet unter anderem, dass immer mehr Konflikte in Kontexten ausgetragen werden, wo unterschiedliche kulturelle und rechtliche Vorstellungen, wie man mit Konflikten umgehen sollte, aufeinander prallen. Welche Verfahren in solchen Situationen entwickelt werden, welche Rechtsnormen darin eine Rolle spielen, und wie diese die Beziehungen zwischen Parteien definieren und Machtverhältnisse zwischen den Parteien beeinflussen und welche Argumentationsmuster sich dabei entwickeln, wäre ein wichtiger Forschungs komplex. Eine Hauptfrage wäre, welche Transformationsprozesse sich unter solchen interkulturellen Bedingungen abspielen. Es gibt zwar eine Reihe von Studien über Verhandlungen innerhalb von Streitschlichtungsverfahren. Aber wir wissen noch relativ wenig, was auf längere Zeit mit den Ergebnissen solcher Verfahren passiert.

Es entstehen auch neue, transnationale Kontexte, in denen Konflikte ausgetragen werden. Die Erforschung von Konflikten über Land, Wasser und Wald und von Dezentralisierung in Indonesien zeigt zum Beispiel, dass sich neue Interessenkonstellationen bilden, die lokale mit regionalen sowie nationalen und transnationalen Netzwerken verknüpfen. Diese neuen Konstellationen von Akteuren berufen sich zum Teil auf unterschiedliches Recht. Dies hat vermutlich wichtige Implikationen für Machtspositionen der Beteiligten, für die Frage, wer als Beteiligter gilt und für die Art, wie Konflikte definiert, wahrgenommen und ausgetragen werden. In solchen Konflikten scheinen Ethnizität und Religion auch zunehmend eine Rolle für Identitätsformierung und für soziale Ein- und Ausschließung zu spielen. Die Forschungen an unserem Institut von Bertram Turner in Marokko sowie Julia Eckert in Indien und Afghanistan, als auch die Forschungen der Gruppe von Herrn Schlee befassen sich mit solchen, zum Teil sehr gewalttätigen, transnational ausfächernden und ethnisch sowie religiös geprägten Konflikten. Es wäre eine Herausforderung, zu untersuchen, inwieweit Einsichten, die aus dem Studium von Verfahren zur Beilegung von kleineren, interpersonellen Konflikten gewonnen wurden, auch für die großen interethnischen und interreligiösen Konflikte von Bedeutung sind.

Es wird zurzeit viel mit neuen Streitschlichtungsverfahren experimentiert, die unter dem Sammelbegriff alternative Streitschlichtungsverfahren laufen. Interkulturelle

Mediation, Verhandlungsverfahren, Wahrheitskommissionen, Versöhnung und nationale Versöhnungskommissionen, Arbitrage sind alles Beispiele solcher alternativen Verfahren. Sie werden vor allem dort eingesetzt, wo herkömmliche Streitschlichtungsverfahren wenig Erfolg versprechen, zum Beispiel weil es keine zuverlässigen oder kompetenten Gerichte gibt, oder weil zum Beispiel traditionelles Recht keine Verfahren für interethnische oder regionübergreifende Konflikte kennt. Zum Teil knüpfen diese Experimente an bekannte Formen der Streitschlichtung an, zum Teil sind es neue Erfindungen. Frühe Experimente mit Mediation und Verhandlungsformen in städtischen Nachbarschaften bauten weitgehend auf ethnologischen Studien von Konfliktverfahren auf. Ethnologische Forschung hatte gezeigt, dass Verhandlungen und Mediation trotz Gleichheitsideologie ganz empfindlich für Machtverhältnisse sind. Es zeigte sich, dass solche Verfahren auch in städtischen Kontexten den größten Erfolg versprechen, wenn das Machtverhältnis zwischen Parteien ziemlich ausgeglichen ist oder wenn die Parteien ihre Beziehungen nicht so leicht abbrechen können. Diese Erkenntnisse scheinen bei den neuen Verfahren eher wenig beachtet zu werden. Sichere Aussagen können wir hierüber jedoch noch nicht treffen, da noch kaum empirische Studien dieser neuen Verfahren vorliegen. Von verschiedenen Seiten wurde darauf hingewiesen, dass Mediations- und Verhandlungsverfahren, aber auch Arbitrage, immer stärker von amerikanischen Verfahrensmustern geprägt werden. In unserer eigenen Forschung in Indonesien wurde mehrfach darüber geklagt, dass der amerikanische Stil von Mediation zu aggressiv und offen sei, und dass Indonesier weniger direkte Mediationstechniken bevorzugen. Mediation ist jedoch ein wichtiger Exportartikel der Vereinigten Staaten und auch Europas geworden, womit hegemoniale oder auch neo-koloniale Ansprüche verbunden werden. Wie sich diese neuen Streitschlichtungsmethoden in anderen kulturellen und rechtlichen Kontexten kognitiv und normativ auswirken, darüber haben wir noch kaum zuverlässige Informationen. Ob, und was für Recht in diesen neuen Verfahren angewendet wird; was für neues Recht dort eventuell entwickelt wird; und was die Auswirkung der Entscheidungen nach dem Abschluss des Verfahrens ist, wäre ein wichtiges Feld von Forschungsfragen.

Schließlich wird oft behauptet, diese alternativen Streitschlichtungsverfahren, die sich außerhalb der staatlichen Institutionen abspielen, unterminierten die Bedeutung des Staates, beziehungsweise seien ein Indiz dafür, dass Staaten und deren Recht an Bedeutung verlören. Staatliche Gerichte hätten ihre Vorherrschaft in Konfliktregulierung verloren und damit habe der Staat auch ein wichtiges Instrument sozialer und politischer Kontrolle verloren. Ob diese Behauptung zutrifft, kann noch nicht beantwortet werden. Dazu müsste man mehr darüber wissen, in wieweit diese Streitschlichtungsverfahren tatsächlich unabhängig von Staaten sind. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass diese Verfahren zeigen, dass manche Staaten vielleicht weniger wichtig werden, dass andere, hegemoniale Staaten jedoch ihre Macht auch mit Hilfe mancher dieser Verfahren ausbreiten. Um das feststellen zu können, wäre es erstmal wichtig, solche Fälle in allen Phasen zu untersuchen.

Meine Damen und Herren, ich habe mich heute weitgehend auf Konflikte und Streit konzentriert. Ich hoffe, dass ich Sie davon überzeugen konnte, dass es sich um ein Forschungsgebiet handelt, das nicht nur für Spezialisten von Interesse ist, und dass das Ende dieser Konfliktforschung noch lange nicht in Sicht ist. Was die Behandlung von Konflikten für das Recht bedeutet, lief in meinem Vortrag sozusagen als eine *continuo* Partei nebenher. Wie man mit Recht lebt, wird Hauptthema von Franz von

Benda-Beckmann sein, der hier am 3. Februar reden wird. Ich bedanke mich für ihre Aufmerksamkeit und möchte Sie alle zu einem kleinen Umtrunk nach nebenan einladen.